

Landessynode
der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
23. bis 26. Oktober 2019

V o r l a g e
der Kirchenleitung
betreffend Strukturveränderungen in der Lausitz:

- I. Strukturanpassungs- und Erprobungsverordnung für den Evangelischen Kirchenkreis Cottbus
- II. Strukturanpassungs- und Erprobungsverordnung über Finanz- und Haushaltsfragen für den Evangelischen Kirchenkreis Cottbus
- III. Strukturanpassungs- und Erprobungsverordnung für den Evangelischen Kirchenkreis Niederlausitz

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Strukturanpassungs- und Erprobungsgesetzes legt die Kirchenleitung der Landessynode die drei anliegenden Strukturanpassungs- und Erprobungsverordnungen vor.

Dr. Markus Dröge

Begründung:

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung vom 14. Juni 2019 die anliegenden Rechtsverordnungen beschlossen und damit in der Lausitz durch Urkunde vom gleichen Tag die Evangelischen Kirchenkreise Cottbus, Niederlausitz und Schlesische Oberlausitz so verändert, dass die Kirchengemeinden des Evangelischen Kirchenkreises Senftenberg-Spremberg ab Januar 2020 komplett aufgeteilt sind und dieser Kirchenkreis mit dem Evangelischen Kirchenkreis Cottbus vereinigt wird.

§ 2 Abs. 1 Satz 2 des Strukturanpassungs- und Erprobungsgesetzes bestimmt, dass die von der Kirchenleitung beschlossenen Rechtsverordnungen der Landessynode bei ihrer nächsten Tagung vorzulegen sind.

Anlagen:

- I. Strukturanpassungs- und Erprobungsverordnung für den Evangelischen Kirchenkreis Cottbus
- II. Strukturanpassungs- und Erprobungsverordnung über Finanz- und Haushaltsfragen für den Evangelischen Kirchenkreis Cottbus
- III. Strukturanpassungs- und Erprobungsverordnung für den Evangelischen Kirchenkreis Niederlausitz

**Strukturanpassungs- und Erprobungsverordnung für den
Evangelischen Kirchenkreis Cottbus**
Vom 14. Juni 2019

Aufgrund von § 1 des Strukturanpassungs- und Erprobungsgesetzes (StrErpG) vom 16. November 1996 (KABl.-EKiBB S. 172), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 17. November 2012 (KABl.S. 238), hat die Kirchenleitung auf Vorschlag der beteiligten Kreissynoden unter Beachtung von § 2 Absatz 1 StrErpG mit Zustimmung des Ständigen Ordnungsausschusses der Landessynode für den Evangelischen Kirchenkreis Cottbus die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

Präambel

Mit dem 1. Januar 2020 bilden Kirchengemeinden des ehemaligen Evangelischen Kirchenkreises Senftenberg-Spremberg und alle Kirchengemeinden des ehemaligen Evangelischen Kirchenkreises Cottbus den Evangelischen Kirchenkreis Cottbus. Der Kirchenkreis nimmt den Auftrag der Kirche, das Evangelium auszurichten, in seinem Bereich wahr. Er ist die Gemeinschaft der zu ihm gehörenden Kirchengemeinden, kirchlichen Werke und Einrichtungen. In ihm gewinnen Zeugnis und Dienst der Gemeinde Jesu Christi Gestalt. Er ermutigt und stärkt die Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Dabei ist er in besonderer Weise der Verkündigung durch Wort und Dienst, Musik und Seelsorge verpflichtet.

§ 1 Kreissynode

(1) Die Amtszeit der ersten Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Cottbus beginnt mit ihrer konstituierenden Sitzung im Frühjahr 2020

(2) Die Zahl der bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich Tätigen unter den Mitgliedern der Kreissynode muss kleiner sein als die Hälfte der Mitgliederzahl der Kreissynode.

§ 2 Ehrenamtliche aus den Kirchengemeinden als Mitglieder der Kreissynode

(1) Im Evangelischen Kirchenkreis Cottbus sind die Kirchengemeinden zu Wahlbereichen zusammengefasst. Die Zusammensetzung der Wahlbereiche ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Rechtsverordnung ist.

(2) Die Gemeindeglieder jedes in der Anlage bestimmten Wahlbereiches wählen in gemeinsamer Sitzung aus dem Kreis der Gemeindeglieder der Wahlbereiche Mitglieder der Kreissynode. Die Vorsitzenden der Gemeindeglieder können einvernehmlich ein anderes Wahlverfahren vereinbaren. In Wahlbereichen

- mit bis zu 900 Gemeindegliedern wird ein Mitglied,
- mit 901 bis 2.000 Gemeindegliedern werden zwei Mitglieder,
- mit 2.001 bis 3.000 Gemeindegliedern werden drei Mitglieder,
- mit mehr als 3.000 Gemeindegliedern werden vier Mitglieder

der Kreissynode gewählt. Stichtag für die Feststellung der Gemeindegliederzahlen in den Wahlbereichen ist der 31. Dezember 2018.

§ 3 Kirchengemeindliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im gemeindlichen Pfarrdienst als Mitglieder der Kreissynode

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im gemeindlichen Pfarrdienst sind Mitglieder der Kreissynode gemäß Artikel 43 Absatz 2 Nr. 2 der Grundordnung. Ist die Pfarrstelle mit zwei Personen besetzt oder wird sie von zwei Personen nach Artikel 16 Absatz 3 der Grundordnung gemeinsam verwaltet, entscheidet der Gemeindegemeinderat nach Anhörung beider unabhängig vom Umfang des Beschäftigungsverhältnisses, wer von beiden Mitglied der Kreissynode wird; die andere Person ist Ersatzmitglied und gleichzeitig Stellvertreterin oder Stellvertreter.

§ 4 Berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kirchenkreis als Mitglieder der Kreissynode

Vor der Neubildung der Kreissynode werden durch den Kreiskirchenrat bis zu acht Mitglieder der Kreissynode nach Artikel 43 Absatz 2 Nummer 3 der Grundordnung (andere im Kirchenkreis beruflich tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) gewählt. Die Arbeitsbereiche sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 5 Vom Kreiskirchenrat berufene Mitglieder der Kreissynode

Der Kreiskirchenrat kann Kreissynodale bis zu einem Fünftel der Zahl der Kreissynodalen nach §§ 2 bis 4 berufen. Bei der Entscheidung über die Berufungen hat der Kreiskirchenrat den Grundsatz des Artikels 43 Absatz 3 der Grundordnung zu beachten. Unter ihnen sollen zwei vom Kreisjugendkonvent vorgeschlagene Jugendliche sein, die zum Zeitpunkt ihrer Berufung mindestens 16 Jahre alt sein müssen.

§ 6 Stellvertretung der Kreissynodalen

Für jedes ordentliche Mitglied der Kreissynode nach §§ 2, 4 und 5 sind bis zu zwei stellvertretende Mitglieder zu benennen, die gleichzeitig Ersatzmitglieder sind. Rückt das Ersatzmitglied nach oder scheidet es während der Amtszeit der Kreissynode aus, benennt das entsendende Gremium eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

§ 7 Kreiskirchenrat

(1) Die erste reguläre Kreissynode wählt den Kreiskirchenrat entsprechend Artikel 52 Absatz 3 der Grundordnung.

(2) Mindestens drei Mitglieder des Kreiskirchenrates müssen zum 31. Dezember 2019 Mitglieder des früheren Evangelischen Kirchenkreises Senftenberg-Spremberg gewesen sein. Das Präsidium der Kreissynode stellt durch die Gestaltung des Wahlverfahrens die Anforderung aus Satz 1 sicher.

(3) Der Kreiskirchenrat besteht aus 15 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:

- der Superintendentin oder dem Superintendenten,
- der oder dem Präses der ersten Kreissynode,
- der stellvertretenden Superintendentin oder dem stellvertretenden Superintendenten,
- bis zu zwei weiteren Pfarrerinnen oder Pfarrern,
- bis zu drei Mitgliedern, die hauptberuflich bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken tätig sind, entsprechend Artikel 52 Abs. 1 Nr. 5 der Grundordnung,
- sowie bis zu acht Mitgliedern, die nicht bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich tätig sind-

(4) Die Zahl der bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich Tätigen unter der Mitgliedern des Kreiskirchenrats muss kleiner sein als die Hälfte der Mitgliederzahl.

§ 8 Stellvertretung der Mitglieder des Kreiskirchenrats

Für die Mitglieder des Kreiskirchenrats nach Artikel 52 Absatz 1 Nrn. 4 bis 6 der Grundordnung können stellvertretende Mitglieder gewählt werden, die in der Reihenfolge ihrer Wahl bei einer Verhinderung ordentlicher Mitglieder ihrer jeweiligen Gruppe tätig werden können.

§ 9 Übergangsregelungen

(1) Bis zur Neukonstituierung der Kreissynode nimmt der um die Mitglieder des Kreiskirchenrats des früheren Evangelischen Kirchenkreises Senftenberg-Spremberg, die im Evangelischen Kirchenkreis Cottbus wohnhaft sind, ergänzte Kreiskirchenrat die Aufgaben der Kreissynode wahr.

(2) Bis zur Neukonstituierung des Kreiskirchenrats nimmt der um die Mitglieder des Kreiskirchenrats des früheren Evangelischen Kirchenkreises Senftenberg-Spremberg, die im erweiterten Evangelischen Kirchenkreis Cottbus wohnhaft sind, ergänzte Kreiskirchenrat die Aufgaben des Kreiskirchenrats wahr.

(3) Bis zur Bildung der ersten regulären Kreissynode treten an die Stelle der kreiskirchlichen Ausschüsse die um die Mitglieder der kreiskirchlichen Ausschüsse des früheren Evangelischen Kirchenkreises Senftenberg-Spremberg, die im Evangelischen Kirchenkreis Cottbus wohnhaft sind, ergänzten kreiskirchlichen Ausschüsse. Der Vorsitz wird von den bisherigen Vorsitzenden gemeinsam wahrgenommen.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Sie tritt spätestens am 31. Dezember 2024 außer Kraft.

(2) Die Kreissynode beschließt bis zum 30. April 2024 eine Satzung nach Artikel 43 Absatz 4 der Grundordnung.

Berlin, den 14. Juni 2019
Az. 1403.00:040

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
- Kirchenleitung -

L.S.

Dr. Markus D r ö g e

Anlage

Wahlbereiche des Kirchenkreises Cottbus

1. Evangelische Kirchengemeinde Drebkau-Steinitz-Kausche
2. Kirchengemeinde Döbern, Kirchengemeinde Eichwege, Evangelische Kirchengemeinde Groß Kölzig, Kirchengemeinde Hornow
3. Evangelische Kreuzkirchengemeinde Spremberg, Kirchengemeinde Groß Luja, Kirchengemeinde Graustein
4. Evangelische Michaels-Kirchengemeinde Spremberg, Evangelische Kirchengemeinde Klein Döbbern
5. Evangelische Auferstehungsgemeinde Spremberg
6. Kirchengemeinde Welzow, Kirchengemeinde Proschim, Kirchengemeinde Lieske, Kirchengemeinde Greifenhain, Kirchengemeinde Neupetershain, Kirchengemeinde Ressen
7. Evangelische Kirchengemeinde St. Nikolai Cottbus
8. Kirchengemeinde Briesen, Kirchengemeinde Fehrow
9. Kirchengemeinde Burg
10. Kirchengemeinde Cottbus-Süd, Evangelische Kirchengemeinde Leuthen-Schorbus, Kirchengemeinde Groß Gaglow, Kirchengemeinde Hänchen, Evangelische Kirchengemeinde Kahren-Komptendorf
11. Kirchengemeinde Dissen, Kirchengemeinde Sielow
12. Kirchengemeinde Peitz, Kirchengemeinde Drachhausen
13. Kirchengemeinde Jänschwalde, Kirchengemeinde Drewitz, Kirchengemeinde Heinersbrück, Kirchengemeinde Tauer
14. Evangelische Klosterkirchengemeinde Cottbus
15. Kirchengemeinde Kolkwitz, Kirchengemeinde Gulben
16. Kirchengemeinde Papitz, Kirchengemeinde Krieschow
17. Lutherkirchengemeinde Cottbus
18. Kirchengemeinde Werben
19. Evangelische Gesamtkirchengemeinde Region Forst (Lausitz)
20. Evangelische Kirchengemeinde Region Guben

**Strukturanpassungs- und Erprobungsverordnung
über Finanz- und Haushaltsfragen
für den Evangelischen Kirchenkreis Cottbus**

Vom 14. Juni 2019

Aufgrund von § 1 des Strukturanpassungs- und Erprobungsgesetzes (StrErpG) vom 16. November 1996 (KABl.-EKiBB S. 172), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 17. November 2012 (KABl. S. 238), hat die Kirchenleitung auf Vorschlag der beteiligten Kreissynoden unter Beachtung von § 2 Abs. 1 StrErpG mit Zustimmung des Ständigen Ordnungsausschusses der Landessynode und des Ständigen Haushaltsausschusses der Landessynode für den Evangelischen Kirchenkreis Cottbus die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

Präambel

Ziel dieser Strukturanpassungs- und Erprobungsverordnung über Finanz- und Haushaltsfragen ist der verantwortliche Umgang mit den dem Evangelischen Kirchenkreis Cottbus anvertrauten finanziellen Mitteln. Diese Strukturanpassungs- und Erprobungsverordnung ist von dem Gedanken des solidarischen Teilens von Mitteln und Belastungen zwischen den Kirchengemeinden des Evangelischen Kirchenkreises Cottbus geleitet.

§ 1 Finanzanteile

- (1) Für Personalausgaben des Kirchenkreises werden 75 % der Finanzanteile verwendet.
- (2) Für Ausgaben für Bau und Bauunterhaltung werden 10 % der Finanzanteile verwendet, wovon die Kirchengemeinden 70 % auf der Basis der Bruttogrundfläche der Gebäude erhalten. Hierbei werden lediglich Gebäude des nicht realisierbaren Anlagevermögens, sowie Gemeinde- und Pfarrhäuser, Gemeindehäuser, Tagungshäuser, Kindertagesstätten sowie Verwaltungsgebäude berücksichtigt, sofern keine Mieteinnahmen erzielt werden.
- (3) Für Sachausgaben werden 15 % der Finanzanteile verwendet, wovon die Kirchengemeinden 65 % anhand der Gemeindegliederzahlen erhalten.

§ 2 Pfarrdienstwohnungen

- (1) Jede Kirchengemeinde, die eine Pfarrdienstwohnung für eine besetzte oder für eine im Stellenplan des Kirchenkreises als besetzbar ausgewiesene Pfarrstelle zu unterhalten hat, erhält für die Erhaltung der Pfarrdienstwohnungen pro Jahr 3.600 €. Werden für zeitweilig nicht als Pfarrdienstwohnung genutzte Wohnungen Mieteinnahmen erzielt, werden diese von diesem Betrag abgezogen.
- (2) Wird die Pfarrdienstwohnung in einer Kirchengemeinde von der Pfarrerin oder dem Pfarrer nicht genutzt, und die Pfarrbesoldung gemäß der Besoldungstabelle „ohne Dienstwohnung“ gezahlt, gibt es keine über Absatz 1 hinausgehende Zahlung des Kirchenkreises.

- (3) Die Mittel für die Pfarrdienstwohnungen dienen dem Unterhalt und der Sicherung der Pfarrdienstwohnungen. Die Tilgung von Krediten aus früheren Jahren mit diesen Mitteln ist möglich.
- (4) Mittel aus den vom Kirchenkreis zentral verteilten Anteilen für Bau und Bauunterhaltung werden nicht für Pfarrdienstwohnungen vergeben. Bei Grundsanierungen sind Ausnahmen von dieser Bestimmung möglich.
- (5) Sofern notwendig, stellt der Kirchenkreis zinsgünstige Kirchenkreisdarlehen für Bau und Bauunterhaltung der Pfarrdienstwohnungen für die Kirchengemeinden bereit.

§ 3 Kreiskirchlicher Stellenplan

Es wird ein kreiskirchlicher Stellenplan aufgestellt. Eine buchungstechnische Zuordnung der Personalkostenanteil an die Kirchengemeinden unterbleibt.

§ 4 Finanzsatzung

Die Finanzsatzung des Evangelischen Kirchenkreises Cottbus vom 8. März 2008 tritt zum 31. Dezember 2019 außer Kraft. Der Evangelische Kirchenkreis Cottbus wird bis zum 1. Januar 2024 eine neue Finanzsatzung erarbeiten.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Sie tritt mit In-Kraft-Treten einer Kreiskirchlichen Finanzsatzung, spätestens jedoch am 31. Dezember 2023, außer Kraft.

Berlin, den 14. Juni 2019
Az. 1403.00:040

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
- Kirchenleitung -

L.S.

Dr. Markus D r ö g e

Strukturanpassungs- und Erprobungsverordnung für den Evangelischen Kirchenkreis Niederlausitz

Vom 14. Juni 2019

Aufgrund von § 1 des Strukturanpassungs- und Erprobungsgesetzes (StrErpG) vom 16. November 1996 (KABl.-EKiBB S. 172), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 17. November 2012 (KABl.S. 238), hat die Kirchenleitung auf Vorschlag der beteiligten Kreissynoden unter Beachtung von § 2 Absatz 1 StrErpG mit Zustimmung des Ständigen Ordnungsausschusses der Landessynode für den Evangelischen Kirchenkreis Niederlausitz die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1 Kreissynode

(1) Die Amtszeit der ersten Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Niederlausitz beginnt mit ihrer konstituierenden Sitzung im Frühjahr 2020.

(2) Die Zahl der bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich Tätigen unter den Mitgliedern der Kreissynode muss kleiner sein als die Hälfte der Mitgliederzahl der Kreissynode.

§ 2 Ehrenamtliche aus den Kirchengemeinden als Mitglieder der Kreissynode

(1) Im Evangelischen Kirchenkreis Niederlausitz sind die Kirchengemeinden zu Wahlbereichen zusammengefasst. Die Zusammensetzung der Wahlbereiche ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Rechtsverordnung ist.

(2) Die Gemeindekirchenräte jedes in der Anlage 1 bestimmten Wahlbereiches wählen in gemeinsamer Sitzung aus dem Kreis der Gemeindeglieder der Wahlbereiche Mitglieder der Kreissynode. Die Vorsitzenden der Gemeindekirchenräte können einvernehmlich ein anderes Wahlverfahren vereinbaren. In Wahlbereichen

- mit bis 900 Gemeindegliedern wird ein Mitglied,
- mit 901 bis 2.000 Gemeindegliedern werden zwei Mitglieder,
- mit mehr als 2.000 Gemeindegliedern werden drei Mitglieder

der Kreissynode gewählt. Stichtag für die Feststellung der Gemeindegliederzahlen in den Wahlbereichen ist der 31. Dezember 2018.

§ 3 Kirchengemeindliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im gemeindlichen Pfarrdienst als Mitglieder der Kreissynode

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im gemeindlichen Pfarrdienst jedes in der Anlage 2 bestimmten Wahlbereichs wählen jeweils die Hälfte ihrer Anzahl als Mitglieder der Kreissynode. Bei ungeraden Zahlen wird aufgerundet. Die nicht Gewählten sind Ersatzmitglieder für den Wahlbereich in der Reihenfolge der Stimmenzahl; wahlberechtigt sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im gemeindlichen Pfarrdienst unabhängig von ihrer Kandidatur.

(2) Ist eine Pfarrstelle mit zwei Personen besetzt oder wird sie von zwei Personen nach Artikel 16 Absatz 3 der Grundordnung verwaltet, entscheidet der Gemeindekirchenrat nach Anhörung beider unabhängig vom Umfang des Beschäftigungsverhältnisses, wer von beiden zur Wahl steht.

§ 4 Berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kirchenkreis als Mitglieder der Kreissynode

Vor der Neubildung der Kreissynode werden durch den Kreiskirchenrat bis zu acht Mitglieder der Kreissynode nach Artikel 43 Absatz 2 Nummer 3 der Grundordnung (andere im Kirchenkreis beruflich tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) gewählt. Die Arbeitsbereiche sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 5 Vom Kreiskirchenrat berufene Mitglieder der Kreissynode

(1) Der Kreiskirchenrat kann Kreissynodale bis zu einem Fünftel der Zahl der Kreissynodalen nach §§ 2 bis 4 berufen. Bei der Entscheidung über die Berufungen hat der Kreiskirchenrat den Grundsatz des Artikels 43 Absatz 3 der Grundordnung zu beachten. Bei der Auswahl der zu Berufenen sollen die Regionen des Kirchenkreises angemessen berücksichtigt werden. Unter ihnen sollen zwei vom Kreisjugendkonvent vorgeschlagene Jugendliche sein, die zum Zeitpunkt ihrer Berufung mindestens 16 Jahre alt sein müssen.

(2) Die Superintendentin oder der Superintendent ist Mitglied der Kreissynode.

§ 6 Stellvertretung der Kreissynodalen

Für jedes ordentliche Mitglied der Kreissynode nach §§ 2, 4 und 5 sind bis zu zwei stellvertretende Mitglieder zu benennen, die gleichzeitig Ersatzmitglieder sind. Rückt das Ersatzmitglied nach oder scheidet es während der Amtszeit der Kreissynode aus, benennt das entsendende Gremium eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger. Die Ersatzmitgliedschaft der kirchengemeindlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im gemeindlichen Pfarrdienst richtet sich nach § 3 Abs. 1 Satz 3.

§ 7 Kreiskirchenrat

(1) Die erste regulären Kreissynode wählt den Kreiskirchenrat entsprechend Artikel 52 Absatz 3 der Grundordnung.

(2) Mindestens zwei Mitglieder des Kreiskirchenrates müssen zum 31. Dezember 2019 Mitglieder des früheren Evangelischen Kirchenkreises Senftenberg-Spremberg gewesen sein. Das Präsidium der Kreissynode stellt durch die Gestaltung des Wahlverfahrens die Anforderung aus Satz 1 sicher.

(3) Der Kreiskirchenrat besteht aus 15 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:

- der Superintendentin oder dem Superintendenten,
- der oder dem Präses der ersten Kreissynode,
- der stellvertretenden Superintendentinnen oder dem stellvertretenden Superintendenten,
- bis zu zwei weiteren Pfarrerinnen oder Pfarrern,
- bis zu drei Mitgliedern, die hauptberuflich bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken tätig sind, entsprechend Artikel 52 Abs. 1 Nr. 5 der Grundordnung,
- sowie bis zu acht Mitgliedern, die nicht bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich tätig sind.

(4) Die Zahl der bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich Tätigen unter der Mitgliedern des Kreiskirchenrats muss kleiner sein als die Hälfte der Mitgliederzahl.

§ 8 Stellvertretung der Mitglieder des Kreiskirchenrats

Für die Mitglieder des Kreiskirchenrats nach Artikel 52 Absatz 1 Nrn. 4 bis 6 der Grundordnung können stellvertretende Mitglieder gewählt werden, die in der Reihenfolge ihrer Wahl bei einer Verhinderung ordentlicher Mitglieder ihrer jeweiligen Gruppe tätig werden können.

§ 9 Begriffsbestimmung

Bei den Pfarrstellen im Sinne dieser Satzung ist die Zahl der Pfarrstellen der Kirchengemeinde maßgeblich, die zum Zeitpunkt der Wahl besetzt sind zuzüglich der Pfarrstellen, die zu diesem Zeitpunkt nicht besetzt, aber haushaltsrechtlich als besetzbar ausgewiesen sind. Die nach Satz 1 maßgebliche Zahl der Pfarrstellen gilt für die gesamte Amtszeit der Kreissynode. Veränderungen dieser Zahl während der Amtszeit der Kreissynode bleiben ohne Auswirkung auf die Zahl der gewählten Kreissynodalen. Dies gilt auch für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens von Kreissynodalen.

§ 10 Übergangsregelungen

(1) Bis zur Neukonstituierung der Kreissynode nimmt der um die Mitglieder des Kreiskirchenrats des früheren Evangelischen Kirchenkreises Senftenberg-Spremberg, die im Evangelischen Kirchenkreis Niederlausitz wohnhaft sind, ergänzte Kreiskirchenrat die Aufgaben der Kreissynode wahr.

(2) Bis zur Neukonstituierung des Kreiskirchenrats nimmt der um die Mitglieder des Kreiskirchenrats des früheren Evangelischen Kirchenkreises Senftenberg-Spremberg, die im Evangelischen Kirchenkreis Niederlausitz wohnhaft sind, ergänzte Kreiskirchenrat die Aufgaben des Kreiskirchenrats wahr.

(3) Bis zur Bildung der ersten regulären Kreissynode treten an die Stelle der Kreiskirchlichen Ausschüsse die um die Mitglieder der kreiskirchlichen Ausschüsse des früheren Evangelischen Kirchenkreises Senftenberg-Spremberg, die im Evangelischen Kirchenkreis Niederlausitz wohnhaft sind, ergänzten kreiskirchlichen Ausschüsse. Der Vorsitz wird von den bisherigen Vorsitzenden gemeinsam wahrgenommen.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Sie tritt spätestens am 30. Juni 2023 außer Kraft.

(2) Die Kreissynode beschließt bis zum 30. April 2023 eine Satzung über ihre Zusammensetzung.

Berlin, den 14. Juni 2019
Az. 1403.00:040

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
- Kirchenleitung -

L.S.

Dr. Markus D r ö g e